

## **Wichtige Informationen zur neuen Promotionsordnung an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften (PromO 2018)**

### **Für wen gilt die neue Promotionsordnung (PromO 2018)?**

Die neue PromO 2018 gilt mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden für **alle** bereits angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät Wirtschaftswissenschaften (§ 18 PromO 2018). **Ausgenommen** sind Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsverfahren bereits eröffnet haben. Für diese gilt weiterhin die bislang gültige Promotionsordnung vom 25.03.2010 (PromO 2010). Neue Anträge auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand können ab sofort nur noch nach PromO 2018 gestellt werden; auch neue Promotionsverfahren können nur noch nach der neuen Ordnung eröffnet werden.

### **Was ändert sich bei der Antragstellung für die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin?**

**Neu** ist, dass für die in Aussicht genommene Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin (§ 8 PromO 2018) nur noch zwei Gruppen von Antragstellern unterschieden werden, die grundsätzlich zugelassen werden können (§ 6 PromO 2018):

- 1) Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit Diplom-, Master-, Magisterabschluss und Staatsexamen;
- 2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit Bachelorabschluss.

Entsprechend ist der Antrag auszufüllen.

**Neu** ist auch, dass Sie mit Antragstellung eine Bestätigung vorlegen müssen, dass Sie ein **Führungszeugnis** beantragt haben (§ 8 Abs. 2, Nr. 7 PromO 2018).

Wie bisher auch, kann die Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin mit der **Auflage** verknüpft werden, bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens **ergänzende Studienleistungen oder Prüfungen zu erbringen** (§ 8 Abs. 4 PromO 2018). Über Art und Umfang entscheidet der Ständige Promotionsausschuss. Dazu prüft und würdigt der Ausschuss in jedem Einzelfall anhand der Zeugnisse und eingereichten Unterlagen die fachlichen Vorkenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in den Wirtschaftswissenschaften. Beispielsweise werden Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit Diplom- oder Masterabschlüssen unserer Fakultät (und anderer inländischer wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten) regelmäßig ohne Auflagen als Doktorandinnen bzw. Doktoranden angenommen. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit Abschlüssen zum Beispiel in der Psychologie oder den Ingenieurwissenschaften müssen hingegen regelmäßig mit Auflagen rechnen.

### **Was ändert sich bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß PromO 2018?**

Die **fachlichen** Anforderungen an die Eröffnung des Promotionsverfahrens haben sich **nicht** geändert.

Zur Eröffnung des Verfahrens benötigen Sie wie bisher Nachweise über zwei Leistungen in professorübergreifenden Doktorandenveranstaltungen und Nachweise über zwei weitere wissenschaftliche Leistungen in methodenorientierten Veranstaltungen. Die Veranstaltungen müssen von der

Fakultät Wirtschaftswissenschaften anerkannt sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 PromO 2018). Die fachgruppenspezifischen Anforderungen an die Leistungsnachweise und eine Auswahl anerkannter Veranstaltungen finden Sie [auf der Homepage der Fakultät](#). In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihren Betreuer bzw. Ihre Betreuerin oder den Ständigen Promotionsausschuss. Die Nachweise sind wie bisher in Form von Bestätigungen der jeweiligen Fachvertreter zu erbringen.

Auch die fachlichen und formalen Anforderungen an eine monografische oder kumulative Dissertation haben sich nicht geändert (§ 10 Abs. 1 bis 4 PromO 2018).

### **Was ändert sich in der Zusammensetzung der Promotionskommission?**

Sie können wie bisher, ohne Anspruch auf Berücksichtigung, zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen und Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen. Die Entscheidung über die Bestellung trifft der Ständige Promotionsausschuss (§ 9 Abs. 3).

**Neu** ist, dass in interdisziplinären Verfahren ein Gutachter bzw. eine Gutachterin der TU Dresden vorgeschlagen werden kann, der bzw. die nicht Mitglied unserer Fakultät ist (z.B. aus der Elektrotechnik, den Erziehungswissenschaften, den Umweltwissenschaften), wenn fachliche Gründe dies erfordern. Ebenso kann in besonderen fachlichen Ausnahmefällen ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin vorgeschlagen werden, der oder die nicht Mitglied der TU Dresden ist (§ 10 Abs. 5 PromO 2018). Die Entscheidung über die Bestellung trifft der Ständige Promotionsausschuss (§ 9 Abs. 3).

**Neu** ist auch, dass einer der Gutachter keine einschlägigen, gemeinsamen Publikationen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin haben darf. Das sind Publikationen, die für die fachliche Qualifizierung im Promotionsgebiet bedeutsam sind (§ 10 Abs. 5).

### **Was ändert sich im Begutachtungs- und Prüfungsverfahren gemäß PromO 2018?**

**Neu** ist, dass noch vor der Verteidigung auf Empfehlung eines Gutachters bzw. einer Gutachterin die Dissertation an den Doktoranden bzw. die Doktorandin zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückgegeben werden kann. Darüber entscheidet die Promotionskommission. Die Frist zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation kann auf bis zu sechs Monate festgesetzt werden (§ 10 Abs. 8 PromO 2018). Dafür **entfällt** für Gutachter bzw. Gutachterinnen die Möglichkeit, nach der Verteidigung der Dissertation noch Auflagen zur Überarbeitung zu erteilen.

**Neu** ist auch, dass die Auslegung der Arbeit während der **vorlesungsfreien Zeit** möglich ist. Damit können Verfahren zeitlich freier disponiert und deutlich beschleunigt werden.

Ein **Rigorosum** ist nach neuer PromO 2018 **nicht mehr vorgesehen**. Entsprechend entfällt der Antrag auf Erlass des Rigorosums. Die mündliche Prüfung besteht damit nur aus der Verteidigung der Dissertation (§ 11 PromO 2018).

### **Haben sich die Regeln zur Veröffentlichung der Dissertation geändert?**

Die Regelungen zur Veröffentlichung der Dissertation sind dem Wesen nach unverändert (§ 13 PromO 2018).